

ZUSAMMENFASSUNG DER AUFBEWAHRUNGSPOLITIK

1 EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1 Die Gesellschaft Madison Six j. s. a. mit Sitz in Slávičie údolie 106, 811 02 Bratislava – Stadtteil Staré Mesto, ID-Nr.: 56 856 229, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Bratislava III, Abteilung Sja, Eintrag Nr. 381/B (im Folgenden „Madison Six“), ist ein von der Nationalbank der Slowakei beaufsichtigter Anbieter von Krypto-Asset-Dienstleistungen auf der Grundlage einer Genehmigung zur Erbringung von Krypto-Asset-Dienstleistungen. Im Rahmen seiner Tätigkeit bietet Madison Six seinen Kunden gegen eine Gebühr unter anderem auch die Verwahrung und Verwaltung von Krypto-Assets in ihrem Namen an (im Folgenden „Verwahrung“).

1.2 Dieses Dokument stellt eine Zusammenfassung der Verwahrungspolitik gemäß Artikel 75 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 über Märkte für Krypto-Assets und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, die in den folgenden Dokumenten von Madison Six verankert ist:

1.2.1 Interne Vorschriften zur Trennung von Kundengeldern und Krypto-Assets sowie zur Politik der Verwahrung und Verwaltung von Krypto-Assets (im Folgenden „Interne Vorschriften zur Verwahrung“); und

1.2.2 Geschäftsbedingungen für Krypto-Asset-Dienstleistungen.

Diese Zusammenfassung der Verwahrung ersetzt nicht die oben genannten Dokumente, sondern soll den Kunden die wichtigsten Aspekte der internen Richtlinien von Madison Six zur Verwahrung und Verwaltung von Krypto-Assets zusammenfassen.

1.3 Diese Zusammenfassung der Verwahrungsrichtlinie steht den Kunden auf der Website von Madison Six zur Verfügung: [hier](#).

2 ART DER VERWAHRUNG UND ZUGANG DES KUNDEN ZU KRYPTO-ASSETS

2.1 Die Verwahrung ist eine Dienstleistung für Krypto-Assets, die in der Verwahrung und Kontrolle der Krypto-Assets der Kunden und der Mittel für den Zugriff auf diese Krypto-Assets im Namen der Kunden besteht. Bei der Verwahrung nimmt Madison Six die Krypto-Assets oder Mittel für den Zugriff auf die Krypto-Assets der Kunden entgegen, registriert, verwahrt und verwaltet sie.

2.2 Die Verwahrung durch Madison Six erfolgt über Online-Geldbörsen (Hot Wallets) der Kunden, in denen das Unternehmen ausschließlich die Krypto-Assets seiner Kunden verwahrt, wobei jedem Kunden eine solche individuelle Geldbörse zugewiesen wird. Die technische Infrastruktur der Geldbörsen wird von Fireblocks bereitgestellt.

2.3 Madison Six trennt seine eigenen Krypto-Assets und Finanzmittel von den Krypto-Assets und Finanzmitteln seiner Kunden. Das bedeutet unter anderem, dass in den Kunden-Wallets keine Krypto-Assets von Madison Six verwaltet werden und dass Madison Six die Gelder der Kunden auf einem separaten Bankkonto entgegennimmt, auf dem keine eigenen Gelder hinterlegt sind. Madison Six ist während der gesamten Dauer der Verwahrung an diese Trennungspflicht gebunden.

3 ENTSTEHUNG UND DAUER DER VERWAHRUNG

3.1 Die Verwahrung beginnt mit der Gutschrift der Krypto-Assets auf dem Kunden-Wallet und dauert so lange, bis

alle Krypto-Assets des Kunden aus dieser Wallet abgebucht sind. Im Falle eines weiteren Erwerbs von Krypto-Assets durch den Kunden erbringt Madison Six erneut die Verwahrdienstleistung für den Kunden.

4 ZUGRIFF AUF KRYPTO-ASSETS IN DER VERWAHRUNG

- 4.1 Der Kunde greift über sein Konto auf dem Portal auf seine Krypto-Assets zu, über das er Madison Six Anweisungen erteilen kann (z. B. Verkauf oder Kauf von Krypto-Assets).
- 4.2 Jede Übertragung von Krypto-Aktiva von Kunden im Verwahrdienst kann nur mit Zustimmung des Kunden erfolgen, die durch die Bestellung einer bestimmten Dienstleistung auf dem Portal erteilt wird. Als Zustimmung gilt auch die Annahme der Geschäftsbedingungen von Madison Six, in denen Fälle aufgeführt sind, in denen der Kunde ausdrücklich der Übertragung von Krypto-Assets aus der Kunden-Wallet in die Madison Six-Wallet zustimmt, z. B. bei der Zahlung von Gebühren, wenn gemäß den Geschäftsbedingungen von Madison Six die Gebühren in Krypto-Assets gezahlt werden.
- 4.3 Im Rahmen von Madison Six haben nur bestimmte Personen (zum Zwecke der Ausführung von Kundenaufträgen) Zugriff auf die Geldbörsen und Krypto-Assets der Kunden, nicht jeder Mitarbeiter von Madison Six, wobei Madison Six die Regeln für diesen Zugriff und die Regeln für die Autorisierung von Übertragungen von Krypto-Assets in den internen Vorschriften zur Verwahrung festgelegt hat.
- 4.4 Madison Six darf die Krypto-Vermögenswerte seiner Kunden nicht für eigene Zwecke verwenden. Sollte dennoch ein Mitarbeiter von Madison Six gegen dieses Verbot verstoßen und Krypto-Vermögenswerte von Kunden missbrauchen, wird Madison Six dem Kunden die missbräuchlich verwendeten Krypto-Vermögenswerte unverzüglich aus eigenen Mitteln ersetzen.

5 GEBÜHR FÜR DIE VERWAHRUNG

- 5.1 Für die Erbringung der Verwahrdienstleistung kann eine Verwahrungsg Gebühr erhoben werden, deren Höhe in der aktuellen Preisliste von Madison Six auf der Website des Unternehmens [hier](#) angegeben ist. Diese Gebühr ist, sofern sie in der Preisliste aufgeführt ist, monatlich zum letzten Tag des Monats zu entrichten. Die Gebühr wird automatisch vom Portfolio des Kunden in Krypto-Assets abgezogen bzw. mit den Verbindlichkeiten von Madison Six gegenüber dem Kunden verrechnet, wenn dies die Kosten des Kunden senkt.

6 RECHTE DES KUNDEN BEI DER VERWAHRUNG

- 6.1 Der Kunde ist berechtigt, über sein Kundenkonto auf dem Portal:
- 6.1.1 Anweisungen für verschiedene Krypto-Asset-Dienstleistungen zu erteilen;
 - 6.1.2 Madison Six um einen Auszug aus dem Krypto-Asset-Register zu bitten;
 - 6.1.3 jederzeit den Verwahrdienst durch einen Auftrag zur Auszahlung aller Krypto-Assets beenden;
 - 6.1.4 eine Beschwerde gegen Madison Six einzureichen.
- 6.2 Der Kunde hat über sein Kundenkonto auf dem Portal jederzeit Zugriff auf den aktuellen Wert und die Anzahl der verwalteten Krypto-Assets, wobei diese Werte regelmäßig aktualisiert werden.

7 HAFTUNG VON MADISON SIX FÜR DEN VERLUST VON KRYPTO-ASSETS

7.1 Madison Six haftet für den Verlust von Krypto-Assets. Madison Six kann sich nur dann von seiner Haftung befreien, wenn unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände nachgewiesen werden (z. B. höhere Gewalt, technisches Versagen außerhalb seiner Kontrolle). Die maximale Entschädigung, die Madison Six dem Kunden im Falle eines Verlusts von Krypto-Assets zahlt, ist auf den Marktwert der Krypto-Assets zum Zeitpunkt ihres Verlusts begrenzt.

8 SICHERHEIT DER KRYPTO-ASSETS DES KUNDEN

8.1 Madison Six hat mehrere Maßnahmen ergriffen, um die mit der Verwahrung verbundenen Risiken anzugehen, darunter: Es wurden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die für den Zugang zu Krypto-Assets verantwortlichen Personen vertretbar sind, damit bei der Durchführung von Transaktionen mit Krypto-Assets das Vier-Augen-Prinzip angewendet wird. regelmäßige Schulungen seiner Mitarbeiter, um sie über die neuesten Bedrohungen im Bereich der Krypto-Assets zu informieren, Nutzung von Dienstleistungen nur renommierter Lieferanten im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien, regelmäßige Sicherung aller Daten.

8.2 Im Falle einer Liquidation, Umstrukturierung, präventiven Umstrukturierung, eines Konkurses oder eines ähnlichen Insolvenzverfahrens von Madison Six werden die Krypto-Vermögenswerte des Kunden stets vom Vermögen von Madison Six getrennt, sodass Madison Six die Forderungen seiner Gläubiger nicht aus den Krypto-Vermögenswerten der Kunden befriedigen kann. Das Unternehmen nimmt die Krypto-Vermögenswerte der Kunden für die Zwecke des Insolvenzverfahrens nicht in seine Vermögensaufstellung auf.

9 DELEGIERUNG DER VERWAHRUNG

9.1 Madison Six kann die Bereitstellung der Verwahrung nur an einen anderen Krypto-Dienstleister delegieren (übertragen), der über eine Genehmigung zur Bereitstellung der Verwahrung verfügt, d. h. an eine Person, die ebenso wie Madison Six ein reguliertes und beaufsichtigtes Unternehmen ist.

9.2 Wenn Madison Six die Bereitstellung der Verwahrung an einen Dritten delegiert, ist es verpflichtet, seine Kunden darüber zu informieren. Gleichzeitig hat Madison Six für einen solchen Fall eine Person bestimmt, die innerhalb von Madison Six die ordnungsgemäße Bereitstellung der Verwahrung überwacht.

9.3 Durch die Übertragung der Verwahrung an einen Dritten entbindet sich Madison Six in keinem Fall von seiner Verantwortung gegenüber seinen Kunden.

Diese Zusammenfassung der Verwahrungspolitik wurde am 28.7.2025 erstellt.